

KUNDMACHUNG

Verordnung für Gebühren- bzw. Indexanpassungen der Gemeinde Pettnau

„Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, der § 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 110/2002, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Pettnau verordnet:

Artikel I

Die **Kanalgebührenverordnung** der Gemeinde Pettnau, kundgemacht am 03.10.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.09.2021 geändert wie folgt:

§ 3 Abs. 3, Anschlussgebühr:

- | | | | |
|--------------------------------|------|----------|---|
| 3. Die Anschlussgebühr beträgt | Euro | 5,87 | inkl. 10 % Ust. pro m ³ der Bemessungsgrundlage. |
| Mindestens jedoch | Euro | 4.696,00 | inkl. 10 % Ust. |
- (Mindestgebühr berechnet auf Basis 800 m³ Baumasse)

§ 4 Abs. 4, Laufende Gebühr, Zählergebühr:

- | | | | |
|--------------------------------|------|--------|--|
| 4. Die laufende Gebühr beträgt | Euro | 2,29 | inkl. 10 % Ust. je m ³ Wasserverbrauch. |
| Mindestens jedoch | Euro | 114,50 | inkl. 10 % Ust. |

Artikel II

Die **Gebührenordnung für Wasserversorgungsanlagen** der Gemeinde Pettnau, kundgemacht am 03.10.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.09.2021 geändert wie folgt:

§ 3 Abs. 3, Anschlussgebühr:

- | | | | |
|--------------------------------|------|----------|---|
| 5. Die Anschlussgebühr beträgt | Euro | 3,10 | inkl. 10 % Ust. pro m ³ der Bemessungsgrundlage. |
| Mindestens jedoch | Euro | 2.480,00 | inkl. 10 % Ust. |
- (Mindestgebühr berechnet auf Basis 800 m³ Baumasse)

§ 4 Abs. 5 und 6, Laufende Gebühr, Zählergebühr:

- | | | | |
|--------------------------------|------|-------|--|
| 5. Die laufende Gebühr beträgt | Euro | 0,48 | inkl. 10 % Ust. je m ³ Wasserverbrauch. |
| Mindestens jedoch | Euro | 24,00 | inkl. 10 % Ust. |

- | | | | |
|-----------------------------|------|------|-----------------|
| 6. Die Zählergebühr beträgt | Euro | 7,00 | inkl. 10 % Ust. |
|-----------------------------|------|------|-----------------|
- für jedes angeschlossene Grundstück bzw. Objekt pro Zähler – jährlich.

Artikel III

Die **Abfallgebührenverordnung** der Gemeinde Pettnau, kundgemacht am 06.09.2004, (zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 16.09.2019), wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.09.2021 geändert wie folgt:

§ 3 Gebührentarife:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt jährlich:
Grundgebühr, Staffelung nach Personen pro Jahr und Haushalt und haushaltsähnlichem Müll pro Betrieb, inkl. 10 % USt.

1 – 2 Personen (Haushalt)	Euro	49,97	
3 – 4 Personen (Haushalt)	Euro	65,11	
5 und mehr Personen (Haushalt)	Euro	80,47	
haushaltsähnlicher Müll bei Betrieben	Euro	91,51	(lt. § 1 Abs. 2 der Müllabfuhrordnung)

2. Für die weitere Gebühr nach § 3 Abs. 2 gelten nachstehende Gebührensätze:

RESTMÜLL:

Gebühr pro Behälterentleerung, inkl. 10 % USt.

120 l	Euro	4,32
240 l	Euro	8,63
600 l	Euro	21,58
800 l	Euro	28,74
1000 l	Euro	35,94

60 l Restmüllsack Euro 3,60/Rolle Erhältlich in der Gemeinde bei einem Mehraufkommen von Restmüll.

BIOABFALL:

Jahresgebühr für die Behälterentleerung, inkl. 10 % USt.

120 l Behälter	Euro	94,68	
240 l Behälter	Euro	189,36	
10 l Biomüllsack Euro 3,10/Rolle			Erhältlich in der Gemeinde bei einem Mehraufkommen von Biomüll.
120 l Biomüllsack Euro 6,00/Rolle			Erhältlich in der Gemeinde bei einem Mehraufkommen von Biomüll.
240 l Biomüllsack Euro 10,00/Rolle			Erhältlich in der Gemeinde bei einem Mehraufkommen von Biomüll.

SPERRMÜLL:

Anlieferung nur zu den ausgeschriebenen Zeiten im Recyclinghof.

bis ¼ m³	Euro	5,79	(Mindestgebühr)
bis ½ m³	Euro	11,58	
bis 1 m³	Euro	23,16	
ab 1 m³	Euro	23,16	pro m³

WERTSTOFFE:

Gebühr inkl. 10 % USt.

REIFEN:

Reifen ohne Felgen	Euro	3,60/Stk.
Reifen mit Felgen	Euro	7,20/Stk.

ALTHOLZ:

Kleinmengen bis ¼ m³	Euro	4,12
---------------------------	------	------

bis ½ m³ ... Euro	8,24
bis 1 m³ Euro	16,48
ab 1 m³ Euro	16,48/m³

MÜLLBEHÄLTER UND CHIP:

Müllbehälter klein - 120 l	Euro	33,38	brutto
Müllbehälter groß - 240 l	Euro	45,33	brutto
Chip für Behälter	Euro	8,24	brutto

GEBÜHREN IM ABFALLWIRTSCHAFTSZENTRUM TELFS:

Gebühren inkl. 10 % USt.

Reifen ohne Felgen	Laut Gebührenordnung der Gemeinde Telfs
Bauschutt sortiert	Laut Gebührenordnung der Gemeinde Telfs
Bauschutt unsortiert	Laut Gebührenordnung der Gemeinde Telfs
Strauch- und Baumschnitt.....	Laut Gebührenordnung der Gemeinde Telfs
Strauch- und Baumschnitt Sonstige ...	Laut Gebührenordnung der Gemeinde Telfs
Grasschnitt privat	Laut Gebührenordnung der Gemeinde Telfs
Grasschnitt Sonstige	Laut Gebührenordnung der Gemeinde Telfs
Sperrmüll.....	Laut Gebührenordnung der Gemeinde Telfs
Sperrholz.....	Laut Gebührenordnung der Gemeinde Telfs
Flachglas.....	Laut Gebührenordnung der Gemeinde Telfs

Artikel IV

Die **Hundesteuerverordnung** der Gemeinde Pettnau, kundgemacht am 30.06.2014 (zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 16.09.2019), wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.09.2021 geändert wie folgt:

§ 2 Höhe der Steuer:

(2) Die Steuer für einen Hund beträgt derzeit jährlich EUR 69,00

(3) Für jeden weiteren Hund ist derzeit jährlich ein erhöhter
Steuersatz von EUR 93,00
zu entrichten

(4) Für Wachhunde, Lawinhund und Therapiehunde
(gem. § 2 Abs.1 Tiroler HundeStG) oder Hunde, die
in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes (gem. § 2
Abs. 2 Tiroler HundeStG) gehalten werden, beträgt
die Steuer derzeit jährlich EUR 46,00

Artikel V

Die **Friedhofsgebührenverordnung** der Gemeinde Pettnau, kundgemacht am 10.11.2014 (zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 16.09.2019), wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.09.2021 geändert wie folgt:

§ 2 Grabbenützungsgebühr

Für die Benützungsrechte an einer Grabstätte werden folgende Gebühren eingehoben

a) für ein Einzelgrab für 10 Jahre	Euro	119,51
b) für ein Doppelgrab für 10 Jahre	Euro	179,26
c) für ein Urnenwandgrab für 10 Jahre	Euro	119,51

Die Verlängerungsgebühr beträgt:

a) für ein Einzelgrab für 10 Jahre	Euro	119,51
b) für ein Doppelgrab für 10 Jahre	Euro	179,26
c) für ein Urnenwandgrab für 10 Jahre	Euro	119,51

§ 3 Graböffnung/-Schließung

Die Gebühr für das Öffnen und Schließen der Grabstätten

bei jeder Beisetzung beträgt	Euro	239,01
------------------------------------	------	--------

§ 5 Benützung Leichenkapelle

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt	Euro	98,90
---	------	-------

§ 6 Abdeckplatte Urnennische und Laterne

Die Kosten für die Abdeckplatte der Urnennische und die

Laterne betragen	Euro	498,63
------------------------	------	--------

Artikel VII

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2022 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Martin Schwaninger

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 20.10.2021

Abzunehmen am: 04.11.2021

Abgenommen am: _____